

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Teilnachlaß Hans Thoma I

Brief von Adolph E... Kreidel von Kunstanstalten / Generaladministration
(Karlsruhe) an Carl Friedrich Lessing, 13.05.1857-20.04.1868

Kreidel, Adolph E...

Karlsruhe, 13.05.1857-20.04.1868

K 2727,28,12

[urn:nbn:de:bsz:31-386741](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-386741)

Abfchrift.

Bestimmungen

über die Wirksamkeit des Comités für den Verkauf von Kunst-
werken für die Großfürzogliche Kunstgallerie desin.

§. 1.

Das Comité ist ein barockförmig und wird aus fünf Personen
 und aus anderen Künstlern gebildet, welche Seine Königlich Ho-
 flich der Großfürzog ernannt.

Die Mitglieder können jederzeit ihrer Funktion aufgeben, und
 durch andere ersetzt werden.

Wirdigab Mitglied ist der Director der Großfürzoglichen Kunstgallerie,
 welcher auch den Vorsitz zu führen hat.

§. 2.

Dabei jedem für die Großfürzogliche Kunstgallerie zu verkaufen
 Kunst, soll, wenn Seine Königlich Hoflich der Großfürzog nicht
 Höchst unmittelbar zu verfügen gewünscht, das Recht des Comités er-
 folgen werden.

§. 3.

Die Vor schläge für Verkäufe können nur unter der von dem Präsi-
 denten auf seiner Meinung an das Comité gelangen, oder sie können
 mit diesem selbst verhandelt werden.

§. 4.

Hat einer der Mitglieder einen Objectionsentwurf zu stellen, so ist,
 der Präsident, davon schriftlich in Kenntniß zu setzen. Dieser kann
 jedoch den Mitgliedern zusammen und nicht den Antrag mit, denselben
 in Erwägung.

§. 5.

Fällt der Antrag eines Mitglieds von Niemand oder Niemandem
 zu, so legt der Präsident denselben der Kaiserlichen Gallerie zur Verfügung

vor, welche ebenfalls mit Notwendigkeit an Seine Königlich Hoflich
den Großherzog gelangen muß.

(S. 6.)

In jedem Falle ist der Antrag mit den Autorisierungen der dafür
stimmenden Mitglieder zu versehen, und es ist bei wiederholten
Aufsätzen dem nicht zustimmenden, wie bei zustimmenden Mitgliedern,
dies zur Pflicht gemacht, die Gründe für oder dagegen, und zwar,
wenn sie nicht schon vollständig im Antrag enthalten sind, schriftlich
zu motivieren.

(S. 7.)

Können sich die Mitglieder über den Inhalt des Gegenstandes
nicht vereinbaren, so hat ein jedes derselben ihn für angemessen
anzunehmen oder zurückzugeben.

(S. 8.)

Bei jedem Vorlesung muß als leitender Grundsatz vorangestellt
werden, daß ein Antrag nur auf Punkt A auf dem Hauptplatze oder
dem Leseplatze, oder auf anderen in dieser Grundsatz, sondern einzig und
allein nur auf dem in dem Werk des Gegenstandes und dem Grad,
in welchem derselbe für eine gewisse Anzahl von Mitgliedern
möglich ist, und ist zur Zinnsatz gemacht, gestellt und genehmigt war,
den soll.

Brühlstraße 13. Mai 1857.

Auf schriftl. Befehl

(gez.) P. P. P.



